

Brüssel, den 1. September 2021
(OR. en)

11450/21

ENT 140
MI 631
IND 228
CHIMIE 85
AGRILEG 177
ENV 588
DELECT 183

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 10166/21 + ADD 1 - C(2021) 4250 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.6.2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Juni 2021 gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/1009¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Mit diesem wird die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003² am 16. Juli 2022 aufgehoben und werden verschiedene Harmonisierungsvorschriften für anorganische Düngemittel und andere Produktkategorien festgelegt, für die bislang keine Harmonisierungsvorschriften gelten, wie organische und organisch-mineralische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel oder Kultursubstrate.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

2. Mit dem Entwurf einer delegierten Verordnung werden die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert, um das angestrebte Schutzniveau sicherzustellen und unerwünschte Marktzugangshindernisse zu beseitigen. Die Änderungen werden den Zugang zum Binnenmarkt und den freien Verkehr für agronomisch wirksame Düngemittel, die keine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt darstellen, erleichtern.
 3. Die Delegierten hatten bis zum 23. August 2021 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht.
 4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 10166/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-